



Südtiroler  
Gemeindenvorband  
Genossenschaft  
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 10  
39100 Bozen

Consorzio dei Comuni  
della Provincia di Bolzano  
Società Cooperativa  
Via Canonico Michael Gamper 10  
39100 Bolzano

Prot. Nr./n.prot.: **4640**  
Sachbearbeiter/in: Dr. Klaus Fiechter  
L'incaricato/a: ☎ 0471-304669 ☎ 0471-304625  
Klaus.fiechter@gvcc.net  
Bozen/Bolzano: 05.11.2014

Herr  
Walter Eschgfäller  
Email: walter.eschgfaeler@sbz.it

### Rechtsauskunft: Verkauf von Kunst- und Geisteswerken mit einem sogenannten "*patentino per i mercatini degli hobbisti*"

Sehr geehrter Herr Eschgfäller,

mit Ihren E-Mails vom 19.08. und 27.08.2014 möchten Sie in Erfahrung bringen, ob auch in Südtirol so wie in anderen italienischen Regionen ein "*patentino per i mercatini degli hobbisti*" vorgesehen ist, welches Musiker ermächtigt, anlässlich ihrer Konzerte ihre Cds, T-Shirts und ihr Merchandising steuerfrei zu verkaufen. Zudem fragen Sie nach, ob Künstler die Werke, die sie in ihrer Freizeit gestalten, bei Ausstellungen oder Wochenmärkten verkaufen können. Dazu können wir folgende Auskunft geben:

Ein "*patentino per i mercatini degli hobbisti*" gibt es in Südtirol nicht. Der Art. 1, Abs. 4, Buchst. g) des Landesgesetzes vom 17.02.2000, Nr. 7 (Handelsordnung) sieht vielmehr vor, dass Personen, die ihre Kunst- oder Geisteswerke, auch auf Datenträger, verkaufen oder zum Verkauf anbieten, einschließlich eigener Veröffentlichungen wissenschaftlicher oder informativer Natur nicht den Bestimmungen der Handelsordnung unterliegen.

Dies hat zur Folge, dass in Südtirol für den Verkauf von Seiten der Musiker ihrer eigenen Cds, T-Shirts und ihres Merchandising keine Handelsmeldung bei der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde benötigt wird. Dasselbe gilt für bildende Künstler, die ihre eigenen Kunstwerke verkaufen.

Getrennt dazu muss jedoch der Verkauf der genannten Erzeugnisse auf einem Wochenmarkt betrachtet werden. In solch einem Fall wird vom Musiker oder Künstler für den Verkauf seiner Erzeugnisse öffentlicher Grund besetzt und dementsprechend muss für diese Besetzung die TOSAP - COSAP bei der Gemeinde entrichtet werden.

Die eventuell zusätzlich notwendige Besteuerung der eigentlichen Verkaufstätigkeit fällt hingegen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden und ist rein steuerrechtlich zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Der Geschäftsführer

Dr. Benedikt Galler